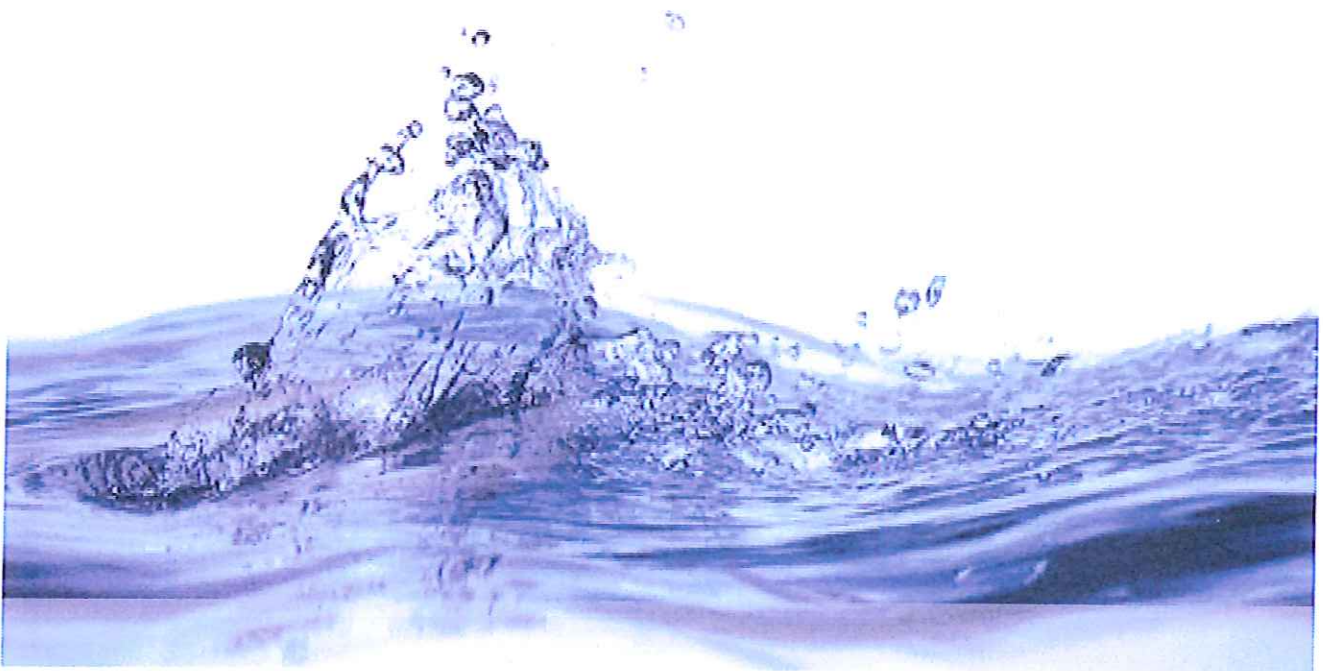


Einwohnergemeinde  Wyssachen

**Wasserversorgungsreglement
mit Wassertarif
der
Einwohnergemeinde
Wyssachen**



02. Dezember 1994
1. Änderung: 27. November 1998
2. Änderung: 28. Juni 2000
3. Änderung: 01. Dezember 2014

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
Gemeindeaufgabe	4
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	4
Erschliessung	5
Ergänzende Vorschriften	5
Schutzzonen.....	5
Wasserabgabe	5
Pflicht zum Wasserbezug	6
Verwendung des Wassers.....	6
II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN	6
Geltung des Reglements	6
Bewilligungspflicht	6
Einschränkung der Wasserabgabe.....	6
Haftung.....	7
Ableitungsverbot.....	7
Handänderung.....	7
Kündigung des Wasserbezugs	7
Abtrennung der Hausanschlüsse	7
III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	7
A. Definitionen	7
Anlagen zur Wasserverteilung	7
Öffentliche Leitungen.....	7
Hydranten	7
Private Leitungen und Hausinstallationen	7
B. Öffentliche Leitungen	8
Erstellung	8
Leitungen im Strassengebiet	8
Durchleitungsrechte.....	8
Schutz der öffentlichen Leitungen.....	8
Abtretung privater Leitungen	9
C. Hydrantenanlagen und Löschschutz	9
Erstellung, Kostentragung / Benützung, Unterhalt	9
Übrige Löschanlagen.....	9
D. Hausanschlussleitungen	9
Erstellung, Kostentragung	9
Eigentum, Unterhalt und Ersatz	9
Ausführung	10
Technische Vorschriften	10
Durchleitungsrechte.....	10

E. Wasserzähler	10
Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	10
Dimensionierung, Standort	11
Haftung bei Beschädigung	11
Revisionen, Störungen	11
F. Hausinstallationen	11
Erstellung, Kostentragung	11
Ausführung	11
Technische Vorschriften	11
Abnahme	112
Mangelhafte Installationen	112
Kontrollrecht	12
IV. ABGABEN	12
V. VERWALTUNG	14
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
WASSERTARIF	18
Einmalige Gebühren	18
Jährliche Gebühren	18
Schlussbestimmungen	18

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement der Gemeinde (OgR) vom 28.06.2000
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 03.12.1950 (WNG) und seitherige Änderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.05.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.05.1974 (KVV) die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 06.07.1952/05.05.1976
- das Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.05.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/07.07.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE), folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheid befugt sind,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
- Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 2 ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

- ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.
- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und speicherung
 - die öffentlichen Leitungen
 - die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

Erschliessung

Art. 3 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Ergänzende Vorschriften

Art. 4 ¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

² Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Schutzzonen

Art. 5 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Wasserabgabe

Art. 6 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 11.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

⁴ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

⁵ Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und

- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährt.

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 7 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 6 Abs. 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschließung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Art. 8 ¹ Die Wasserabnahme für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p>² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Geltung des Reglements	<p>Art. 9 ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.</p> <p>² Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 10 ¹ Bewilligungspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Neuanschluss einer Liegenschaft; - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage; - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge <p>² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Art. 11 ¹ Die Baukommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Wasserknappheit b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten c) bei Betriebsstörungen d) in Notlagen und im Brandfall <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.</p> <p>³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p>

Haftung	Art. 12 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.
Ableitungsverbot	Art. 13 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Baukommission Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
Handänderung	Art. 14 Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.
Kündigung des Wasserbezugs	Art. 15 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
Abtrennung der Hausanschlüsse	Art. 16 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definitionen

Anlagen zur Wasserverteilung	Art. 17 Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen: a) die öffentlichen Leitungen b) die Hydrantenanlagen c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen d) die Hausinstallationen
Öffentliche Leitungen	Art. 18 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
Hydranten	Art. 19 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
Private Leitungen und	Art. 20 ¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum

Hausinstallationen Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Erstellung

Art. 21 ¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsanträgern.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 22 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 23 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach dem WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 24 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater
Leitungen

Art. 25 Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Erstellung, Kosten-
tragung / Benützung,
Unterhalt

Art. 26 ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschsutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

⁶ Die Feuerwehr kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Übrige
Löschanlagen

Art. 27 ¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

² Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Erstellung, Kosten-
tragung

Art. 28 ¹ Die Baukommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Eigentum, Unterhalt
und Ersatz

Art. 29 ¹ Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbe-

zöger des erschlossenen Grundstücks.

² Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Baukommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Ausführung

Art. 30 ¹ Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.

² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Baukommission einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Technische Vorschriften

Art. 31 ¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

² In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.

³ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

⁴ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten.

Durchleitungsrechte

Art. 32 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

Art. 33 ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben

ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Dimensionierung, Standort	<p>Art. 34 ¹ Es werden in Abhängigkeit des Wasserverbrauches Zähler eingebaut.</p> <p>² Der Standort der Wasserzähler wird von der Baukommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.</p>
Haftung bei Beschädigung	<p>Art. 35 ¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.</p>
Revisionen, Störungen	<p>Art. 36 ¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.</p> <p>² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.</p> <p>⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.</p>

F. Hausinstallationen

Erstellung, Kosten- tragung	<p>Art. 37 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.</p>
Ausführung	<p>Art. 38 Hausinstallationen dürfen nur qualifizierte Fachleute ausführen. Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserversorgung zu melden.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 39 ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p> <p>² Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 Bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.</p> <p>³ Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.</p>

Abnahme	<p>Art. 40 ¹ Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Baukommission prüfen und abnehmen lassen.</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.</p>
Mangelhafte Installationen	<p>Art. 41 Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Baukommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>
Kontrollrecht	<p>Art. 42 Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.</p>

IV. ABGABEN

Finanzierung der Anlagen	<p>Art. 43 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit</p> <p>a) einmalige und jährliche Gebühren.</p> <p>c) Beiträge oder Darlehen Dritter.</p> <p>³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.</p> <p>⁴ Die Einlage in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.</p>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 44 Aufgehoben (01.12.2014), da neu in Art. 43 geregelt.</p>
Einmalige Abgaben Anschlussgebühren	<p>Art. 45 ¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.</p> <p>³ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.</p> <p>⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und</p>

Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

- ⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- ⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Einmahliger
Löschbeitrag

Art. 46 ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 400 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

- ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- ³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wiederkehrender
Löschbeitrag

Art. 46.1 ¹ Die wiederkehrende Löschgebühr ist jährlich geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten im Umkreis von 400 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

- ² Die wiederkehrende Löschgebühr eines nicht angeschlossenen Wohnhauses im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pauschal nach Anzahl Wohnungen berechnet.

Jährliche Gebühren

Art. 47 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

- ² Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.
- ³ Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 46 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden pro Wohnung und Betrieb erhoben.
- ⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Fälligkeiten
a) Anschlussgebühr

Art. 48

- ¹ Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses.

Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

- b) Löschbeitrag ² Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 30. November fällig. Es können Teilrechnungen gestellt werden, die sich auf den anteilmässigen (bei 1 Teilrechnung = 50% / bei 2 Teilrechnungen = je 33% / bei 3 Teilrechnungen = je 25%) Wasserverbrauch des Vorjahres stützen.

Art. 49

- a) Verzugszins ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Bernerland Bank AG für 1. Hypotheken geschuldet.
- b) Einforderung der Gebühren ² Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.
- c) Verjährung ³ Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Gebührenpflichtige Schuldner **Art. 50** Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 51** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG

Aufsicht, Leitung **Art. 52** Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Baukommission.

Aufgaben **Art. 53** ¹ Die Baukommission besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden gemäss OgR gewählt.

² Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Baukommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.

³ Für die Belange der Wasserqualität ist die Lebensmittelkontrolleurin oder

der Lebensmittelkontrolleur beizuziehen.

⁴ Die oder der Feuerwehrkommandant/in gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Sekretär	Art. 54 Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wählt der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission sein muss.
Fachpersonal	Art. 55 Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission das Fachpersonal.
Plansammlung	Art. 56 Die Baukommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung, ausser den Hausinstallationen, eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
Installationsbewilligung	<p>Art. 57 ¹ Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung der Baukommission.</p> <p>² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p> <p>⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligung zu erheben.</p>

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug	Art. 58 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
Widerhandlungen	<p>Art. 59 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 300.00</p> <p>² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>

- Rechtspflege **Art. 60** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Übergangsbestimmungen **Art. 61** Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.
- Inkrafttreten
Anpassung **Art. 62** ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere aufgehoben wird:
- Wasserversorgungsreglement vom 12.06.1962
- ³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Wyssachen vom 02. Dezember 1994.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. P. Loosli

sig. L. Heiniger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 11./12. November 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

KEINE

Wyssachen, den 9. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

sig. L. Heiniger

GENEHMIGT

RECHTSAMT

Der Vorsteher:

sig. Kunz

Bern, 6. FEB. 1995

1. Änderung: Gemeindeversammlung vom 27.11. 1998
2. Änderung: 28.06.2000, mit Genehmigung des OgR
3. Änderung: Gemeindeversammlung vom 01.12.2014

WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf Art. 43 ff des Wasserversorgungsreglements vom 01. Dezember 2014, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abwasser des Kantons Bern folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für Neubauten wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet. Sie beträgt pro Belastungswert CHF 150.00
Einmalige Löschgebühr	Art. 2 Die einmalige Löschgebühr für Neubauten einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m ³ uR nach SIA) berechnet. Sie beträgt pro m ³ umbauter Raum CHF 1.50.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	Art. 3 ¹ Die jährliche Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Betrieb berechnet. Sie beträgt CHF 150.00.
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden m ³ CHF 3.25.
Jährliche Löschgebühr	³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pro Wohnung und Betrieb berechnet. Sie beträgt CHF 20.00.
Ungemessene Wasserbezüge / Bauwasser	Art. 4 ¹ Bei Abgabe von Bauwasser sind folgende Pauschalgebühren zu bezahlen: a) Für Einfamilienhaus CHF 400.00 b) Für jede weitere Wohnung CHF 100.00
Andere ungemessene Wasserbezüge	² Für andere ungemessene Wasserbezüge erfolgt die Festsetzung der Gebühr von Fall zu Fall durch die Baukommission.

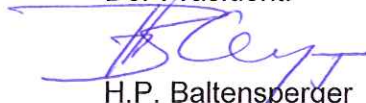
III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	Art. 5 ¹ Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung zuständig.
Inkrafttreten	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 02.12.1994.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Wyssachen vom 01. Dezember 2014.


NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



H.P. Baltensperger

Die Sekretärin:



S. Wittmer

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 11./12. November 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen:

KEINE

Wyssachen, den 9. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT
RECHTSAMT
Der Vorsteher:

sig. Kunz
Bern, 6. FEB. 1995

- 1. Änderung: 28.06.2000, mit Genehmigung des OgR
- 2. Änderung: 01.12.2014

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Reglements vom 01. November 2014 bis 01. Dezember 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist in den amtlichen Anzeigern Nr. 44 und Nr. 48 vom 30. Oktober 2014 und 27. November 2014 bekannt. Die Änderungen treten per 01.01.2015 in Kraft (publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2014).

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wyssachen, 11. Dezember 2014/sw

Die Gemeindeverwalterin



Stephanie Wittmer